

Kindertagesbetreuung: Andersbelegung von durch Investitionsförderung zweckgebundenen Plätzen

(Stand: 01.04.2025)

Förderprogramme	Zeitpunkt der Bewilligung	Zeitpunkt der Andersbelegung	Regeln zur Belegung	Zu beachten bei Andersbelegung
I. U3-Förderprogramme des Landes <ul style="list-style-type: none"> • 1. Landesprogramm ("Teilansatz Landesmittel") • "Nachtragshaushalt" 2010 • 1. Sonderprogramm des Landes 2011-2012 • 2. Sonderprogramm des Landes 2012-2013 • 3. Sonderprogramm des Landes 2013 U3-Förderprogramme des Bundes <ul style="list-style-type: none"> ☒ 1. Bundesprogramm 2008-2013 ☒ 2. Bundesprogramm 2013-2014 ☒ 3. Bundesprogramm 2015-2018 	Jeder Zeitpunkt	a) Vor 01.08.2020	Investiv geförderte U3-Plätze sind ausschließlich mit U3-Kindern zu belegen. Eine Ausnahme ist hier nur in den Fällen möglich, in denen auf Jugendamtsebene der Bedarf an U3-Plätzen gedeckt ist und dieser Platz nicht für ein U3-Kind benötigt wird. Allenfalls in diesen Fällen kann die vorübergehende Belegung dieses Platzes mit einem Ü3-Kind oder die Vakanz des Platzes förderunschädlich sein (Dies hatten u.a. auch die KSV im März 2013 dargelegt).	Dokumentation bzgl. Entscheidungsfindung im Jugendamt; im Ausnahmefall entstehen ggf. keine Rückforderungsansprüche
		b) Ab 01.08.2020	Investiv geförderte U3-Plätze sind grundsätzlich mit U3-Kindern zu belegen. Ausnahme möglich mit § 55 Abs. 2 KiBiz*.	Grds. Beschluss im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung vor Beginn Kita-Jahr sowie Dokumentation des Einzelfalls mit Begründung
II. U3-Förderprogramm des Landes <ul style="list-style-type: none"> • 2. Landesprogramm 2016-2019 (U3-Ausbau) 	1) Vor 30.05.2018	a) Vor 01.08.2020	Investiv geförderte U3-Plätze sind ausschließlich mit U3-Kindern zu belegen. Eine Ausnahme ist hier nur in den Fällen möglich, in denen auf Jugendamtsebene der Bedarf an U3-Plätzen gedeckt ist und dieser Platz nicht für ein U3-Kind benötigt wird. Allenfalls in diesen Fällen kann die vorübergehende Belegung dieses Platzes mit einem Ü3-Kind oder die Vakanz des Platzes förderunschädlich sein (Dies hatten u.a. auch die KSV im März 2013 dargelegt).	Dokumentation bzgl. Entscheidungsfindung im Jugendamt; im Ausnahmefall entstehen ggf. keine Rückforderungsansprüche
		b) Ab 01.08.2020	Investiv geförderte U3-Plätze sind grundsätzlich mit U3-Kindern zu belegen. Ausnahme möglich mit § 55 Abs. 2 KiBiz*.	Grds. Beschluss im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung vor Beginn Kita-Jahr sowie Dokumentation des Einzelfalls mit Begründung
	2) Ab 30.05.2018 (Einschub „insbesondere“ in Förderrichtlinie)	Ab 30.05.2018	Die zweckentsprechende Belegung der investiv geförderten U3-Plätze gilt auch dann als nachgewiesen, wenn - bei entsprechendem Bedarf - der Platz mit einem Ü3-Kind belegt wird.	Dokumentation bzgl. Entscheidungsfindung im Jugendamt

	Förderprogramme	Zeitpunkt der Bewilligung	Zeitpunkt der Andersbelegung	Regeln zur Belegung	Zu beachten bei Andersbelegung
III.	Ü3-Förderprogramm des Landes • 3. Landesprogramm 2016-2019 (Ü3-Ausbau)	Jeder Zeitpunkt	Jeder Zeitpunkt	Die zweckentsprechende Belegung der investiv geförderten Ü3-Plätze gilt auch dann als nachgewiesen, wenn - bei entsprechendem Bedarf - der Platz mit einem U3-Kind belegt wird.	Dokumentation bzgl. Entscheidungsfindung im Jugendamt
IV.	U6-Förderprogramm des Landes • 4. Landesprogramm NRW 2025 U6-Förderprogramme des Bundes • 4. Bundesprogramm 2017-2020 • 5. Bundesprogramm 2020-2021	Jeder Zeitpunkt	Jeder Zeitpunkt	Diese Investitionsprogramme fördern die Schaffung bzw. Erhaltung von Plätzen für Kinder bis zum Schuleintritt (0-6). Grundsätzlich soll die geförderte Belegung von U3- und Ü3-Plätzen gemäß Zuwendungsbescheid eingehalten werden. Bedarfsgerechte andersaltrige Belegungen sind aber möglich. Wichtig ist, dass die Gesamtzahl der geförderten Plätze vorgehalten wird.	Dokumentation bzgl. Entscheidungsfindung im Jugendamt

* Durch die Aktualisierung des KiBiz, welche zum 01.08.2020 in Kraft trat, ist ein neuer Paragraph in Bezug auf die Belegung eingefügt worden. Gemäß § 55 Abs. 2 KiBiz gilt die Zweckbindung der seit 2008 durch U3-Investitionsprogramme geschaffene Plätze auch dann als erfüllt, wenn im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entschieden wird, dass die geförderten Plätze vorrangig mit Kindern unter 3 Jahren belegt werden. Um die Regelung nach § 55 Abs. 2 KiBiz anwenden zu können, ist neben diesem grundsätzlichen Beschluss, der im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung jährlich vor Beginn des Kindergartenjahres über die vorrangige Belegung der investiv U3-geförderten Plätze mit U3-Kindern getroffen wird, auch eine Dokumentation des Einzelfalls im Jugendamt erforderlich, aus der hervorgeht, dass ein geförderter U3-Platz mit einem Ü3-Kind belegt wird sowie die nachvollziehbare und belastbare Begründung (siehe auch LWL-LJA-Rundschreiben Nr. 12/2020 vom 20.03.2020 inkl. Erlass des MKFFI). Zu beachten: Dies gilt nicht für andersaltrige Belegungssachverhalte vor dem 01.08.2020.

Ergänzung: Die Regelung des § 55 Abs. 2 Satz 2 KiBiz wurde eingeführt, um in Kenntnis der neueren U6-Programme auch den Einrichtungen, die ältere Förderungen für ausschließlich U3-Plätze erhalten hatten, eine vergleichbare Flexibilität zu ermöglichen und Kinder U3 und Ü3 bedarfsgerecht betreuen zu können. Eine zeitliche Begrenzung sieht der Paragraph nicht vor. Die mit der Aufnahme des § 55 Abs. 2 Satz 2 KiBiz geschaffene Flexibilität für Jugendämter und Träger in der Belegungsstruktur von investiv geförderten U3-Plätzen, die seit 2008 im Rahmen der U3-Investitionsprogramme geschaffen wurden, ist innerhalb der oben genannten formulierten Voraussetzungen möglich.

Hinweis: Sofern es bei der Anwendung der Regeln zur Belegung zu einer Verringerung von U3-Plätzen kommt, können diese Veränderungen Auswirkungen auf die Gruppenzusammensetzung (Bildung der Gruppenformen) und die Personalausstattung bei der Beantragung der Betriebskosten nach KiBiz haben. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die §§ 28 Abs. 2, 33 und 36 KiBiz zu beachten.